

Zweckvereinbarung

Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter des Landkreises Rosenheim und der Städte, Märkte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis Rosenheim

Die Gemeinde Amerang	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Babensham	vertreten durch den 1. Bürgermeister
der Markt Bad Endorf	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Bad Feilnbach	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Brannenburg	vertreten durch den 1. Bürgermeister
der Markt Bruckmühl	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Edling	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Eggstätt	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Eiselfing	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Flintsbach	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Frasdorf	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Griesstätt	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Großkarolinenfeld	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Verwaltungsgemeinschaft Halfing	vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
die Gemeinde Kiefersfelden	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Nußdorf	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Oberaudorf	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing	vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden
die Gemeinde Prutting	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Riedering	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Rohrdorf	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Samerberg	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Schechen	vertreten durch den 1. Bürgermeister

die Gemeinde Söchtenau	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Stephanskirchen	vertreten durch den 1. Bürgermeister
die Gemeinde Tuntenhausen	vertreten durch den 1. Bürgermeister
und	
der Landkreis Rosenheim	vertreten durch den Landrat

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende

Zweckvereinbarung

Präambel

1. Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden (Kommunen) müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Durch die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarte kommunale Zusammenarbeit wird ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit gestartet.
2. Die beteiligten Kommunen übertragen die Aufgabe eines behördlichen Datenschutzbeauftragten auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten. Dadurch soll eine Entlastung in Sachen Datenschutz sowohl in finanzieller als auch in sachlicher Hinsicht erreicht werden.
3. Der Landkreis Rosenheim stellt den Arbeitsplatz zur Verfügung und bindet den Datenschutzbeauftragten in dessen Verwaltungsorganisation ein.
4. Die jeweiligen Kommunen bleiben jedoch eigenverantwortlich zuständig für die Umsetzung der in Frage kommenden Datenschutzgesetze.

Art. 1

Gegenstand

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden übertragen die Aufgaben eines behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 3 DSGVO auf einen gemeinsam zu bestellenden Datenschutzbeauftragten.

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte weist und wirkt gegenüber den an der Zweckvereinbarung Beteiligten auf die Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit hin.

Die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit verbleibt jedoch bei der jeweils betroffenen öffentlichen Stelle (Landrat, Bürgermeister), zumal der gemeinsame Datenschutzbeauftragte über kein Weisungsrecht gegenüber den verantwortlichen Stellen verfügt.

Der Landkreis stellt für diese Aufgabe eine fachlich geeignete Kraft in Vollzeitätigkeit zur Verfügung.

Art. 2

Aufgabenbereich des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Ergänzend zu den durch die DSGVO und das BayDSG zugewiesenen Aufgaben werden folgende Aufgaben auf den gemeinsam bestellten Datenschutzbeauftragten übertragen:

- Unterstützung bei der Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und Art. 31 BayDSG
- Mitwirkung nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 BayDSG beim Einsatz automatisierter Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- Begleitung der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 ff DSGVO
- Anlaufstelle der Bürgerinnen und Bürger und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen des Datenschutzes

- Koordinierung der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 23 DSGVO
- Mitwirkung bei der Anpassung und wenn möglich bei der Vereinheitlichung der Datenschutzhinweise auf Vordrucken und im Internet
- Mitwirkung bei der Auswahl der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit.
- Abhaltung von Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Beteiligung bei der Erstellung von Dienstanweisungen und –vereinbarungen
- Umsetzung der Meldung bzw. Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO
- Überprüfung der Auftragsdatenverarbeitung hinsichtlich Vertragsgestaltung und Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten umfasst sämtliche Angelegenheiten des Datenschutzes, insbesondere das Hinwirken auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und weiterer Vorschriften über den Datenschutz. Die oben stehende Liste ist nicht abschließend (enumerativ).

Art. 3

Personal

1. Der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte hat seinen Sitz im Landratsamt Rosenheim.
2. Er wird vom Landkreis Rosenheim in ein Beschäftigungsverhältnis eingestellt und besoldet bzw. vergütet. Die Personalentscheidungen trifft der Landkreis Rosenheim.
3. Der Landkreis übt zu jeder Zeit alle personalrechtlichen Befugnisse aus. Der Datenschutzbeauftragte wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung von allen beteiligten Körperschaften schriftlich als solcher bestellt.
4. Der Landkreis Rosenheim stellt den beteiligten Kommunen einen Datenschutzbeauftragten mit einem Anteil von 70 Prozent einer Vollzeitkraft für die beschriebene Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

Art. 4

Kostenregelung

1. Der Landkreis Rosenheim stellt jeder teilnehmenden Kommune 70 Prozent der für das Projekt gemeinsamer Datenschutzbeauftragter anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten in Rechnung. Als Basis der Personalkosten werden die jährlich vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat veröffentlichten Personalkosten zugrunde gelegt.
30 Prozent der für das Projekt anfallenden Gesamtkosten trägt der Landkreis.
Die Verteilung der auf die teilnehmenden Kommunen entfallenden Kosten erfolgt nach folgendem Schlüssel:
 - 50 Prozent der Kosten werden als Grundbeitrag zu gleichen Teilen auf die Teilnehmer aufgeteilt,
 - 50 Prozent der Kosten im Verhältnis der vom Bayerischen Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres umgelegt.
 - Für teilnehmende Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände wird einmal der Grundbeitrag erhoben und die Gesamteinwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden herangezogen.
3. Die Erstattung der Kosten erfolgt für das abgelaufene Haushaltsjahr.

4. Die beteiligten Kommunen verpflichten sich, den auf sie entfallenden Anteil, innerhalb der in der Abrechnung angegebenen Frist an den Landkreis zu zahlen.

Art. 5

Einsichtsrecht und Stellung des bestellten Datenschutzbeauftragten

1. Alle beteiligten Städte, Märkte und Gemeinden gewährleisten, dass der gemeinsam bestellte Datenschutzbeauftragte im Rahmen des Art. 39 DSGVO ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten sowie sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen in der betreffenden Behörde erhält.
2. Die beteiligten Kommunen stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in datenschutzrechtliche Belange eingebunden wird (Art. 38 Abs. 1 DSGVO).
3. Sie stellen ihm alle erforderlichen Arbeitsmittel innerhalb ihrer Behörde zur Verfügung und stellen die notwendige Kommunikation sicher (Art. 38 Abs. 2 DSGVO).

Art. 6

Lokaler Datenschutzkoordinator

1. Die beteiligten Gemeinden haben einen lokalen Datenschutzkoordinator zu benennen, der dem gemeinsamen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
2. Der lokale Datenschutzkoordinator stellt die Stellvertretung des gemeinsamen Datenschutzbeauftragten in der jeweiligen Behörde sicher.

Art. 7

Geltungsdauer

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Art. 8

Beitritt weiterer Kommunen

Der Beitritt weiterer Kommunen ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist für das Beitrittsjahr der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten. Die Kostenaufteilung gemäß Art. 4 Nr. 1 wird entsprechend angepasst.

Art. 9

Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung einer beteiligten Kommune kann erst nach Ablauf von 2 Jahren schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Sollte eine Kommune die Zweckvereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Städte, Märkte und Gemeinden.

Art. 10

Schriftformerfordernis

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Gemeinden sowie die Regierung von Oberbayern erhalten eine beglaubigte Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Das Original der Zweckvereinbarung verbleibt im Landratsamt Rosenheim.

Art. 11

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung Beteiligten soll zunächst die Regierung von Oberbayern als übergeordnete Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Art. 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten der Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Für die Verwaltungsgemeinschaft / Gemeinde: Griesstätt

Griesstätt, den 23. Jan. 2020





1. Bürgermeister/in

Aßmus
1. Bürgermeister

Anlage Kostenbeispiel (Schätzung)

für eine Kommune mit 5.000 Einwohnern bei 30 Teilnehmern

Bezeichnung / Art	Betrag	Hinweis
Personalvollkosten	93.808,00 €	gem. Anlage zum FMS 23-P 1509-1/21
+ Variable Kosten	50.000,00 €	Details siehe unten
= Gesamtkosten p.a.	143.808,00 €	
Anteil für Kommunen	100.665,60 €	(70 % aus Gesamtkosten)
daraus Grundbeitrag gesamt	50.332,80 €	(50 % aus Anteil Kommunen)
Grundbeitrag je Kommune (beispielhaft)	1.677,76 €	(bei 30 Teilnehmern)
Einwohnerbeitrag alle Kommunen	50.332,80 €	(50 % aus Anteil Kommunen)
Je Einwohner (ca.)	0,30 €	(bei ca. 170.000 Einwohnern)
Einwohnerabhängiger Beitrag je einzelne Kommune (Beispiel)	1.480,38 €	(bei z. B. 5000 Einwohnern)

Gesamtaufwand p.a. für eine Kommune mit 5.000 Einwohnern	
Grundbeitrag	1.677,76 €
Einwohnerabhängiger Beitrag	1.480,38 €
Gesamt	3.158,14 €